



Japan: Steuern für Expatriates

Autorinnen: Norma Möller

Einkommenssteuern werden in Japan auf nationaler Ebene vom Staat, von den Präfekturen und von den Gemeinden erhoben. Zusätzlich müssen vom Einkommen noch Sozialversicherungsabgaben geleistet werden. Damit stellen die insgesamt in Japan anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben einen wesentlichen Kostenfaktor dar.

Arbeitgeber, die ausländische Mitarbeiter temporär in Japan einsetzen, sollten sich daher bewusst sein, dass nicht nur die japanischen Lebenshaltungskosten, sondern auch die erhebliche Steuerbelastung zu hohen Gesamtkosten führen können.

Die Einkommenssteuer wird jährlich auf dem im vorangegangenen Kalenderjahr erwirtschafteten Einkommen erhoben. Dabei werden die in Japan lebenden Personen in die drei nachfolgend genannten Kategorien eingeteilt. Hierbei ist zu beachten, dass die Einteilung nicht in Zusammenhang mit den Visakategorien steht.

Non-Resident

In diese Kategorie fallen Personen, die weniger als 1 Jahr in Japan gelebt haben und nicht ihren Hauptwohnsitz in Japan haben. „Non-Residents“ zahlen nur Steuern auf Einkommen aus japanischen Quellen, jedoch nicht auf Einkommen aus ausländischen Quellen.

Non-Permanent Resident

Personen, die nicht länger als 5 Jahre in Japan gelebt haben und nicht die Absicht haben, dauerhaft in Japan zu leben, gelten als „Non-Permanent Resident“. Diese Personengruppe zahlt auf dem gesamten Einkommen japanische Steuern. Allerdings ist ausländisches Einkommen, das nicht nach Japan transferiert wird, von der Steuerpflicht ausgenommen.

Permanent Resident

Als „Permanent Resident“ gilt, wer japanischer Staatsangehöriger ist, wer während der letzten 10 Jahre länger als 5 Jahre in Japan gelebt hat oder wer sich dauerhaft in Japan niederlassen möchte. Diese Personen zahlen auf ihrem in- und ausländischen Einkommen in Japan Steuern.

Um die Steuerbelastung in Japan weitreichend zu optimieren, ist es wichtig, dass die ausländischen Arbeitnehmer möglichst lange den Status als „Non-Resident“ und „Non-Permanent Resident“ aufrechterhalten. Denn solange dieser Status beibehalten wird, muss unter bestimmten Voraussetzungen nur das japanische Einkommen aus japanischen Quellen versteuert werden und das restliche Einkommen kann entweder von der Besteuerung ganz ausgeschlossen werden oder kann gegebenenfalls in einem Land mit einer tieferen Steuerbelastung versteuert werden.

Allen drei Personengruppe gemein ist jedoch, dass auf ihrem Einkommen die folgenden Steuersätze angewendet werden:

| Staatssteuern Japan | | | | |
|--------------------------------|------------|---------|----------|------------|
| Steuerbares Einkommen in Japan | | | | Steuersatz |
| in JPY | | in CHF | | |
| von | bis | von | bis | |
| - | 1'950'000 | - | 18'454 | 5% |
| 1'950'000 | 3'300'000 | 18'454 | 311'230 | 10% |
| 3'300'000 | 6'950'000 | 31'230 | 65'773 | 10% |
| 6'950'000 | 9'000'000 | 65'773 | 85'173 | 23% |
| 9'000'000 | 18'000'000 | 85'173 | 170'346 | 33% |
| 18'000'000 | und mehr | 170'346 | und mehr | 40% |

Die von den Präfekturen und Gemeinden erhobenen Steuern betragen unabhängig von der Einkommenshöhe 4% bzw. 6%. Ausserdem fällt bis zum Jahr 2037 noch eine Sondersteuer für Baumassnahmen aufgrund von Erdbebenschäden an. Diese beträgt 2.1% der zu zahlenden Einkommenssteuern. Damit liegt der Spitzensteuersatz in Japan bei insgesamt 51.05%.



Abzugsmöglichkeiten für Expatriates

Ausländische Arbeitnehmer können in Japan die folgenden steuerlichen Abzugsmöglichkeiten in Anspruch nehmen:

- die Umzugskosten, sofern das Unternehmen die Umzugsrechnungen direkt begleicht;
- eine Heimreise pro Jahr nach dem ersten Jahr in Japan;
- die Miete, sofern die Mietkosten nicht die nach einer Formel berechnete „gesetzliche Miete“ übersteigen;
- die Schulkosten, sofern es sich dabei um eine Spende an die Schule anstatt der tatsächlichen Schulkosten handelt;
- Arztrechnungen bis zu 100'000 JPY (ca. 940 CHF) pro Jahr;
- bei einem Verbleib im ausländischen Sozialversicherungssystem und einer Befreiung vom japanischen Sozialversicherungssystem können derzeit nur französische Beiträge in Abzug gebracht werden.

Steuerreform 2013

Der befristet gültige Steuersatz von 10% auf Kapitalerträgen und Dividendeneinkommen läuft zum 31. Dezember 2013 aus. Mit Beginn des neuen Jahres liegt dann der Steuersatz wieder bei 20%.

Zum 1. Januar 2015 wird noch eine zusätzliche Einkommenssteuerstufe von 45% für Jahreseinkommen über 40'000'000 JPY (ca. 378'550 CHF) eingeführt. Damit steigt dann der Spitzensteuersatz auf 56.16%.

HINWEIS:

Die Inhalte dieses Artikels stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen in keinem Fall eine individuelle Beratung. Die Inhalte wurden mit grosser Sorgfalt ausgewählt, jedoch übernimmt CONVINUS keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen.

Der gesamte Inhalt des Artikels ist geistiges Eigentum von CONVINUS und steht unter Urheberrecht. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Inhaltes oder Teilen hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch CONVINUS.